

Statuten des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes Landesverband Wien (ÖGKV-LV Wien)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband – Landesverband Wien (in weitere Folge ÖGKV – LV Wien) und ist ein regionaler Zweigverein (in weiterer Folge Verein) des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes (in weiterer Folge ÖGKV).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet insbesondere auf das Bundesland Wien zum Zweck der nationalen und internationalen Zusammenarbeit.
- (3) Der ÖGKV-LV Wien ist der regionale Berufsverband für alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in Wien.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der ÖGKV-LV Wien, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist parteipolitisch ungebunden und interkonfessionell.
- (2) Für den ÖGKV-LV Wien sind die Achtung vor dem Leben, die Würde des Menschen sowie die Respektierung der Grund- und Freiheitsrechte des Menschen die Grundlagen der Gesundheits- und Krankenpflege.
- (3) Der ÖGKV-LV Wien ist bemüht:
 1. im Interesse der Allgemeinheit und des öffentlichen Wohles, die Gesundheits- und Krankenpflege auf einem hohen Qualitätsniveau sicherzustellen.
 2. im Interesse der Gesundheitsförderung der Bevölkerung, bei Beratung, Lehre und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege mitzuwirken.
 3. für die Gesundheits- und Krankenpflege forschend und planend tätig zu sein und die gesammelten Daten auszuwerten.
 4. zum Wohle der Allgemeinheit durch Ausbildung und berufsbegleitende Fort-, Weiter- und Sonderausbildung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Herausgabe fachlicher Publikationen, eine ständige Verbesserung der Gesundheits- und Krankenpflege zu fördern.
 5. die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gesundheitswesen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und der Vereinsziele

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 1. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Sonderausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge, Seminare, Vorträge, Symposien und Kongresse, Diskussionsveranstaltungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
 2. Herausgabe von fachspezifischen Publikationen, Bild- und Tonträgern, Multimedien, pflegewissenschaftlicher Datentransfer
 3. Einrichtungen und Führung von Fachbibliotheken
 4. Gesundheitsförderung und -beratung, Betreuung, Ausbildung und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege und anverwandter Wissenschaften
 5. Vertretung der fachspezifischen, ethischen, sozialen und berufsrechtlichen Interessen aller Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
 6. Wahrung und Förderung des Ansehens der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
 7. Einrichtung gemeinnütziger sozialmedizinischer Dienste
 8. Einrichtung eines EDV- und Statistikbereiches
 9. Fachbezogene Organisations-, Koordinations- und Kooperationshilfen
 10. Qualitäts- und Schnittstellenmanagement innerhalb der Gesundheitsberufe
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Erträge aus Veranstaltungen
 3. Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsdrucksachen, Vereinsartikeln, Werbeträgern und Publikationen, Bild- und Tonträgern
 4. Freiwillige Spenden
 5. Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen
 6. Subventionen; Beiträge von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften
 7. Führen von Gewerbeberechtigungen
 8. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
 9. Einnahmen aus sonstigen Leistungen
 10. Vermittlung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonen; Pflegepersonal-Leasing
- (4) Die Mittel des Zweigvereines stehen dem Verein ausschließlich zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung.
- (5) Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch nach Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der bereit ist, die Vereinsziele zu fördern, sowie aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten. Es gibt ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) **Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

1. physische Personen, die ein anerkanntes Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege iS des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erworben haben, oder Schülerinnen und Schüler von staatlich anerkannten Schulen für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege sowie Kinder- und Jugendlichenpflege
2. physische Personen, die eine Berufsberechtigung in der Pflegehilfe iS des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erworben haben, oder u.a. die Berufsberechtigung zur Pflegehilfe nachweisen können, z.B. AltenfachbetreuerInnen, AltenhelferInnen, sowie die TeilnehmerInnen von Pflegehilflehrgängen
3. physische Personen, die eine Berufsberechtigung im Sanitätshilfsdienst iS des SHD-Gesetzes erworben haben
4. physische Personen, die eine Berufsberechtigung iS des Sanitätergesetzes erworben haben
5. physische Personen, die eine Berufsberechtigung iS des Heilmasseurgesetzes erworben haben
6. physische Personen, die eine Berufsberechtigung in anverwandten Gesundheitsberufen erworben haben
7. Juristische Personen, iS von Personenverbänden (Vereine, Gesellschaften) und Sachgesamtheiten (Stiftungen und Anstalten).

(2) **Außerordentliche Mitglieder**

1. sind physische oder juristische Personen;
Sie unterstützen und fördern die Zielsetzungen des ÖGKV-LV Wien und müssen nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erfüllen.
2. sind fördernde Mitglieder;
Sie fördern die Bestrebungen des Vereines durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, der zumindest dem fünffachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrages entspricht.

(3) **Ehrenmitglieder**

1. Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen;
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Grund besonderer Verdienste um die Verwirklichung der Vereinsziele des ÖGKV-LV Wien verliehen.
Sie fördern die Vereinsziele durch ideelle Unterstützung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, die den Dienstort bzw. Wohnsitz in Wien haben, durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Sie begründen mit ihrer Mitgliedschaft automatisch auch die Mitgliedschaft zum Hauptverein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptverein. Die Aufnahme kann ausschließlich in besonders begründeten Fällen abgelehnt werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Vorschlag des Landesvorstandes an den Bundesvorstand, des weiteren über Antrag des Bundesvorstandes an die Hauptversammlung.
- (4) Jedes Mitglied erhält nach Eintritt die jeweils geltenden ÖGKV-Statuten und einen Verbandsausweis.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Kündigung und durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich, in eingeschriebener Form an den Hauptverein zu erfolgen.
- (3) Der Kündigungstermin ist jeweils der 31. Dezember des Jahres, in dem der Ausspruch der Kündigung erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate und beginnt jeweils am Monatsersten des dem Kündigungsausspruch folgenden Monats zu laufen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes an den Hauptverein.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Leistungsverzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 2. Wenn ein Mitglied wiederholt wider den Vereinszielen handelt oder ein dem beruflichen Ansehen abträgliches Verhalten repräsentiert.
- (5) Gegen den begründeten Ausschlussbeschluss ist der Einspruch an den Hauptverein innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt desselben zulässig.
- (6) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen über Antrag jedes Mitgliedes des Bundesvorstandes, vom Bundesvorstand erfolgen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den ÖGKV-LV-Wien bzw. ÖGKV erwirbt jedes Mitglied die in Abs. 1 angeführten Rechte und ist zur Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Pflichten angehalten.

- (1) Allen Mitgliedern steht das Recht auf Beratung, Förderung und auf Unterstützung zu. Weiters erhält jedes Mitglied das offizielle Medium des Hauptvereins, die Zeitschrift des ÖGKV und einen Verbandsausweis.
Jedes Mitglied hat das Recht, an der Hauptversammlung des Vereines und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen zu nützen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 1. den Zweck und die Ziele des ÖGKV-LV-Wien zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte
 2. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu respektieren
 3. Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben
 4. Den Mitgliedsbeitrag termingerecht einzuzahlen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr längstens bis 31. März im Vorhinein zu bezahlen. Für die im Laufe des Kalenderjahres beitretenden Mitglieder gilt ebenfalls eine Zahlungsfrist von drei Monaten, die jeweils am folgenden Monatsersten zu laufen beginnt. Der Mitgliedsbeitrag wird in diesem Fall aliquotiert.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Zweigvereines sind:
 1. die ordentliche Hauptversammlung
 2. die außerordentliche Hauptversammlung
 3. der Landesvorstand
 4. die Rechnungsprüfer

§ 9 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des ÖGKV-LV-Wien an.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung, des Landesvorstandes, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand bzw dessen Repräsentanten.
- (4) Zu den ordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand bzw dessen Repräsentanten.
- (5) Tagesordnungspunkte / Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Landesvorstand bzw dessen Repräsentanten schriftlich einzureichen. Mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung haben die Anträge allen Mitgliedern des Landesvorstandes, und den wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern zuzugehen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Hauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder zur festgesetzten Stunde beschlussfähig.
- (9) Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die/der Landesvorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung ihre / seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Landesvorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung des Landesvorstandes
2. Wahl der wahlberechtigten, ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung des Hauptvereines
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
4. Entlastung des Landesvorstandes
5. Wahl und Enthebung und der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
9. Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung des Ehrenringes
10. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

§ 11 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
Mindestens sechs und höchstens zwölf ordentlichen Mitgliedern und ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Dieser ist mit folgenden Funktionen betraut:
 - a) den/die Landesvorsitzenden
 - b) ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzende
 - c) eine(n) SchriftführerIn
 - d) eine(n) stellvertretende(n) SchriftführerIn
 - e) eine(n) Kassier(erin)
 - f) eine(n) stellvertretende(n) Kassier(erin).
 - g) kooptierte Vorstandmitglieder
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Landesvorstandes werden durch die Hauptversammlung in geheimer persönlicher Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der/Die Landesvorsitzende hat das Recht den Landesvorstand, mit nicht vertretenen Berufssparten iS §4 Abs. 1, mit geeigneten wählbaren ordentlichen Mitgliedern zu ergänzen. Diese kooptierten Landesvorstandsmitglieder haben alle Rechte und Pflichten und bleiben bis zur nächsten Wahl des Landesvorstandes im Amt. Ihr Bestellung muss von der Hauptversammlung nicht genehmigt werden.
- (4) Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist.

- (5) Fällt der Landesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer, sofern auch diese verhindert sind, jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt, unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Landesvorstandes, einzuberufen.
- (6) Der Landesvorstand kann auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereines sind, aus gegebenem Anlass beratend beiziehen.
- (7) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Landesvorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (8) Der Landesvorstand wird von der / dem Landesvorsitzenden bei deren / dessen Verhinderung durch deren /dessen Stellvertreter, schriftlich – ausserordentliche Landesvorstandssitzungen im Anlassfall mündlich - einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Landesvorstandsmitglied den Landesvorstand einberufen.
- (9) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Landesvorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Den Vorsitz führt der/die Landesvorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn. Ist auch dieser / diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Landesvorstandsmitglied.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Landesvorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (13) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Landesvorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Landesvorstandes bzw. Landesvorstandsmitgliedes in Kraft.
- (13) Die Landesvorstandsmitglieder können jeder Zeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Landesvorstandes

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereines. In dieser Eigenschaft hat er auch die Dienstgeberkompetenz. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan, zugewiesen sind.

- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Vertretung des Vereines nach aussen;
 2. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
 3. Erstellung und Genehmigung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung.
 5. Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung aller Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung
 6. Verwaltung des Vereinsvermögens
 7. Auswahl und Aufnahme von Mitarbeitern des Vereines sowie die Beendigung von Dienstverhältnissen dieser MitarbeiterInnen.
 8. Festlegung und Reihung der Tätigkeitsschwerpunkte und Arbeitsaufträge nach Prioritäten, sowie Abstimmung mit den Hauptverein.
 9. Festlegung und Fortentwicklung der berufspolitischen und vereinspolitischen Zielsetzungen
 10. Bildungsplanung und –entwicklung
 11. Organisation, Mitwirkung und Durchführung von Fachkongressen/Fachmessen
 12. Beschlussfassung über die Verteilung der finanziellen Strukturmittel
 13. Beschlussfassung über die Subventionierung von pflegewissenschaftlichen Projekten, einschlägigen Publikationen, usw.
 14. Entscheidung über die Gründung, Einstellung und Ausgliederung eines vereinseigenen Unternehmens
 15. Entwicklung der Geschäftsführungsrichtlinien für die Unternehmungen, Unterweisung der Geschäftsführung der Unternehmungen iS bestehender Hauptversammlungsbeschlüsse
 16. Bestellung der Geschäftsführung des Vereinsunternehmens
 17. Bestellung von Prokuristen, Generalhandlungsbevollmächtigten und sonstiger der Bestellung durch den Landesvorstand vorbehaltenen Handlungsbevollmächtigten für das Vereinsunternehmen
 18. Bestellung eines Kontrollausschusses über Vorschlag der Hauptversammlung, aus dem Kreise ihrer Vertrauenspersonen, zur Wahrung ihrer Interessen.
 19. Entscheidung über Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Landesvorsitzende vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Landesvorstandsmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen die Kassierin/ der Kassier zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Landesvorstandsmitglied allein berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Landesvorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung.
- (2) Der/Die Landesvorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, und im Landesvorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Landesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die/Der Schriftführerin/Schriftführer hat die/den Landesvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Landesvorstandes.
- (4) Der/die Kassier(er)in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Landesvorsitzenden, der/des Kassierin/Kassiers und der Schriftführerin/des Schriftführers deren Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf jeden Fall währt die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
- (3) Die Hauptversammlung kann jederzeit die zwei Rechnungsprüfer oder einen Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.
- (4) Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder die keine Funktion in einem Organ des Vereines ausüben. Darüber hinaus dürfen diese auch nicht in einer dienstvertrags- oder werkvertragsrechtlichen Beziehung zum Verein, Hauptverein oder einem anderen Zweigverein stehen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

- (6) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Es ist durch § 21 der Hauptvereinsstatuten geregelt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Zweigvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Für das Bestehen des Vereins ist die Existenz und der Fortbestand des Hauptvereins essentiell, denn die Auflösung des Hauptvereins bedingt zwangsläufig die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt analog § 22 Abs. 2 bis 4 der Hauptvereinsstatuten.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Vereinsstatuten haben bis zur nächsten Änderung bei einer Hauptversammlung Gültigkeit, sofern sie nicht im Widerspruch mit den Statuten des Hauptvereins stehen.